

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile für Automobilzulieferungen

I. Bestellung

- Bestellungen durch PEGUFORM erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- Anderungen und Ergänzungen der Bestellung und des Auftrages, insbesondere des Liefergegenstandes, bedürfen der schriftlichen Bestätigung PEGUFORM.
- Bei Verzögerung ist berechtigt, Bestellungen zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung schriftlich angenommen wurden.
- Bei Rahmenaufträgen (Lieferplänen) ist der jeweilige Lieferplanabruf Bestandteil der Bestellung.
- Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf PEGUFORM nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

II. Handelsklauseln

- Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

III. Liefertermine

- In der Bestellung / Lieferpläneinteilung angegebene Lieferfristen und - Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk von PEGUFORM. Ist nicht Lieferung „frei Haus / DDP“ (Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- Bei Verzögerung des Lieferanten kann PEGUFORM nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Stattdessen kann PEGUFORM nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- In Ergänzung hierzu gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Auf drohende Lieferverzögerungen, deren Dauer und Ursache hat der Lieferant umgehend hinzuweisen. Der Hinweis hindert nicht den Eintritt des Verzuges.

IV. Lieferungen

- Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus dem die Bestelldaten (mindestens Bestellnummer + PEGUFORM-Materialnummer) ersichtlich sind. Verstöße des Lieferanten gegen diese Verpflichtung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung gehen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.
- Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Empfangsstelle, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Die Peguform-Verpackungsleitlinie ist zu beachten (siehe Handbuch Lieferantenanforderungen).

V. Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und Versicherung.

VI. Rechnungen

- Rechnungen sind in zweifacher Ausführung unter genauer Angabe der Nummer unserer Bestellung einzusenden. Verstöße des Lieferanten gegen diese Verpflichtung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung gehen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.
- Bei Auslandsgeschäften ist auf der Rechnung eine Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben. Ist dies nicht der Fall, bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises.

VII. Zahlung

- Zahlungen durch PEGUFORM bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- Soweit in Bestellungen / Lieferplänen nicht anderslautende Bedingungen vereinbart worden sind, zahlt PEGUFORM am 30. des dem Verbrauch folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto, ordnungsgemäßer Eingang der Ware und der Rechnung vorausgesetzt. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Absendung maßgebend.

VIII. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- Von PEGUFORM angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und inngemeinschaftlichen Lieferungen.
- Der Lieferant wird PEGUFORM unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

IX. Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-Norm) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechend. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- Für die Erstmusterprüfung wird auf die aktuellen Schriften VDA-Schrift Band 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl / Bemusterung / Qualitätsleistung in der Serie, Frankfurt a.M., bzw. auf PPAP "Production Part Approval Process" der QS 9000 hingewiesen. Erst nach Freigabe der Muster durch die PEGUFORM, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und zu optimieren. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und PEGUFORM nicht fest vereinbart, ist PEGUFORM auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", "A", "Control Item" gekennzeichneten Teilen, hat der Lieferant darüber hinaus in gesonderten Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitäten ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre nach Auslieferung der Teile aufzubewahren und PEGUFORM bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die aktuelle VDA-Schrift Band 1 "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen", Frankfurt a.M. hingewiesen.
- Die Festlegungen des „Handbuch Lieferantenanforderungen“ für Produktionsmaterial PEGUFORM, insbesondere im Hinblick auf (i) qualitätsplanerische Verfahren und Methoden, (ii) die Aktivitäten vor Serienbeginn sowie (iii) die aufgeführten serienbegleitenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, sind als Ergänzung der Einkaufsbedingungen fester Bestandteil der Lieferverträge zwischen Peguform und ihren Lieferanten. Im Falle sich widersprechender Bestimmungen gehen die Bestimmungen des „Handbuch Lieferantenanforderungen“ den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

- Der Lieferant hat im Rahmen der EU-Altfahrzeugrichtlinie (RRR Richtlinie 2005/64/EG) die Dokumentation der für seine Leistung verwendeten Rohstoffe selbstständig, vollständig und für PEGUFORM kostenneutral in die offizielle IMDS-Datenbank einzustellen.

X. Mängelrüge/Gewährleistung

- Aufgrund der Wareenausgangsprüfung des Lieferanten werden Lieferungen durch PEGUFORM im Wareneingang auf Identität, Teilenummer und äußerliche erkennbare Transportschäden untersucht. Im Übrigen werden Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend mit Lieferung an PEGUFORM, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen PEGUFORM ungekürzt zu. PEGUFORM ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

XI. Produkthaftung

- Wird PEGUFORM nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber PEGUFORM insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.
- Für Maßnahmen PEGUFORM zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktion, haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- PEGUFORM wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. PEGUFORM wird dem Lieferant Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalles und zur Abstimmung mit dem PEGUFORM über die zu ergreifenden Maßnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.

XII. Schutzrechte Dritter

- Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware im Bestimmungsland frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen. Als Bestimmungsland gilt das Land des Sitzes des PEGUFORM, soweit nicht eine anderweitige Lieferadresse angegeben ist. Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, dass PEGUFORM das Bestehen von Rechten oder Ansprüchen Dritter im Bestimmungsland bekannt war.
- Werden Rechte aus gewerblichem oder sonstigem geistigen Eigentum gegen PEGUFORM geltend gemacht, verliert dieser seine ihm daraus zustehenden Rechte nicht dadurch, dass er dies dem Lieferanten nicht anzeigt.

XIII. Fertigungsmittel, Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

- Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum PEGUFORM. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von PEGUFORM bezahlt werden, ist an PEGUFORM zu übertragen. Dies erfolgt durch separate Übereignung; oder in einem gesonderten Werkzeugvertrag.
- Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung PEGUFORM weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für PEGUFORM während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
- Die Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen PEGUFORM und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.
- PEGUFORM behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor. Der Lieferant stellt PEGUFORM in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten benötigt werden.

XIV. Höhere Gewalt / Rücktritt

- Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger erheblicher Betriebs- oder Absatzstörungen ist PEGUFORM unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben.
- Dasselbe gilt, wenn der Lieferant zahlungsunfähig ist, über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren nach dem auf den Lieferanten anwendbaren Recht eröffnet wird, oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt.
- Bei Rücktritt – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist PEGUFORM in jedem Fall berechtigt, Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bei einem Dritten einzulagern.

XV. Eigentumsvorbehalt

- Sofern PEGUFORM Teile beim Lieferanten bestellt, behält er sich das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Lieferant für PEGUFORM vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt PEGUFORM Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes PEGUFORM gehörende Sache zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

XVI. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf aus demselben Vertragsverhältnis herrührenden, unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen beruht.
- Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen uns aufzurechnen.

XVII. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Teilunwirksamkeit/Erfüllungsort

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.
- Erfüllungsort für die Lieferungen ist die jeweilige Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten ist D-79268 Bötzingen.

XVIII. Gerichtsstand

- Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Volkamann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig für alle übrigen Materialien und Dienstleistungen)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die gesamte Geschäftsverbindung gelten die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen; nachfolgend Einkaufsbedingungen genannt) der Peguform GmbH, jedoch beschränkt auf Lieferanten, die ihrerseits bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
2. Die Einkaufsbedingungen der PEGUFORM gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
3. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies von der PEGUFORM schriftlich bestätigt wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die PEGUFORM in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

B. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von PEGUFORM innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Annahmefristen vereinbart werden.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich PEGUFORM die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen, welche von PEGUFORM dem Lieferanten im Rahmen der Angebotserstellung und/oder der vertraglichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden, erhält dieser leihweise; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PEGUFORM nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von PEGUFORM zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Wegen der Geheimhaltungspflichten gilt die Regelung von I. Ziff. 4.

C. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen; Abtretung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus/DDP“ (Incoterms 2000), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Der Kaufpreis ist mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar.
4. Rechnungen müssen entsprechend den Vorgaben von PEGUFORM in ihrer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf aus demselben Vertragsverhältnis herrührenden, unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen beruht.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Forderungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PEGUFORM, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

D. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, PEGUFORM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von PEGUFORM nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse von PEGUFORM an der Leistung des Lieferanten beeinflussen, ist PEGUFORM berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen PEGUFORM nicht geltend gemacht werden.

E. Lieferpapiere

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der PEGUFORM anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der PEGUFORM zu vertreten.

F. Mängeluntersuchung

PEGUFORM ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

G. Mängelhaftung

1. Sämtliche gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen PEGUFORM ungekürzt zu. Insbesondere ist PEGUFORM berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Ansprüche PEGUFORM wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach §437 Nr. 1 und 3 BGB verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 5 Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung. § 438 Abs. 3 – 5 BGB bleibt unberührt.

H. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, PEGUFORM insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn nach Ziff. 1 ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen der PEGUFORM gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ihr durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird PEGUFORM den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Wird PEGUFORM wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht ihr der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB

vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur, wenn PEGUFORM zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Sicherung dieser Ansprüche eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies PEGUFORM auf Verlangen nachzuweisen.

I. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Geheimhaltungspflichten

1. Sofern die PEGUFORM Teile dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für PEGUFORM vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der PEGUFORM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PEGUFORM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von PEGUFORM beigestellte Sache mit anderen, PEGUFORM nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PEGUFORM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant PEGUFORM anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für PEGUFORM.
3. An Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen für die Produktion dem Lieferanten überlassenen Gegenständen („Werkzeuge“) behält sich PEGUFORM das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von PEGUFORM bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die PEGUFORM gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant PEGUFORM schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; diese nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den im Eigentum PEGUFORM stehenden Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er PEGUFORM sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung PEGUFORM offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Soweit die PEGUFORM gemäß Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis der noch nicht bezahlten Waren um mehr als 10 % übersteigt, ist PEGUFORM auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

J. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Leistungsort für die vertraglichen Pflichten PEGUFORM (insbesondere für ihre Zahlungen) ist ihr Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz PEGUFORM; andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen PEGUFORM ebenfalls offen.
3. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PEGUFORM und dem Lieferanten gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (Wiener UN-Übereinkommen vom 11.04.1980) findet keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen, noch die Wirksamkeit des Vertrages.

PEGUFORM GmbH Stand August 2007